

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

 Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Jugendhilfeausschuss	27.11.2025	
Kreisausschuss	02.12.2025	
Kreistag	04.12.2025	

Betreff:

Umsetzung und Finanzierung der Ferienbetreuung

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt auf der Grundlage der in der Beschlussvorlage genannten Eckpunkte eine Vereinbarung mit der Volkshochschule und Musikschule Friesland-Wittmund gGmbH (VHS) über eine rechtsanspruchserfüllende Ferienbetreuung nach § 11 SGB VIII ab dem Schuljahr 2026/2027 zu schließen.

Für die Ferienbetreuung ist ein nicht gestaffelter Kostenbeitrag in Höhe von _____ EUR pro Kind und Woche zu erheben (Kostendeckungsgrad: _____ %).

Die Verwaltung wird darüber hinaus ermächtigt mit den Gemeinden und anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe, die bedarfsdeckende Angebote der Ferienbetreuung nach § 11 SGB VIII erbringen, Vereinbarungen zu schließen. Die Vereinbarungen sollen eine finanzielle Beteiligung des Landkreises an den entstehenden Kosten beinhalten. Die Höhe der finanziellen Beteiligung orientiert sich an dem bei der Beauftragung der VHS entstehenden Eigenanteil des Landkreises unter Berücksichtigung des erbrachten Betreuungsumfangs.

Sachverhalt:

Durch das Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) hat der Bundesgesetzgeber im SGB VIII die stufenweise Einführung eines bundesweiten Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder ab dem Schuljahr 2026/2027 beschlossen. So haben ab August 2026 alle Schülerinnen und Schüler (SuS) der 1. Klassenstufe einen Anspruch auf ganztägige Betreuung. In den Folgejahren wird der Rechtsanspruch aufsteigend für die Klassenstufen 2 bis 4 erweitert, sodass ab dem Schuljahr 2029/2030 allen SuS im Grundschulalter eine Ganztagsbetreuung zusteht.

Neben den Schulzeiten sind auch die Ferienzeiten von diesem Rechtsanspruch umfasst. Mit Beschluss vom 23.06.2025 (Vorlagen-Nr. 0057/2025) wurde die Verwaltung damit beauftragt, ein Konzept zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf eine Ferienbetreuung ab dem Schuljahr 2026/27 mit der Volkshochschule und Musikschule Friesland-Wittmund gGmbH (VHS) zu

erarbeiten.

Konzept und Finanzierung der Ferienbetreuung durch die VHS

Inzwischen hat die VHS der Verwaltung eine überarbeitete vorläufige Konzeption vorgelegt, auf deren Grundlage nunmehr eine vertragliche Leistungsvereinbarung zu schließen ist. Die konkrete inhaltliche Ausgestaltung dieser Leistungsvereinbarung ist zurzeit Gegenstand weiterer Gespräche mit der VHS.

Die Inhalte der Ferienbetreuung orientieren sich an einer ausgewogenen Mischung aus Bildungsangeboten, kreativen Aktivitäten, Bewegung und sozialem Miteinander.

Das Ferienbetreuungsangebot umfasst Inhalte aus den Bereichen:

- Bildung & Wissen: Workshops zu verschiedenen Themen, wie Naturwissenschaften, Sprachen, Geschichte, Klima und Umwelt
- Kreativität & Kunst: Malen, Basteln, Musik, Theater, Tanz
- Bewegung & Sport: Outdoor-Aktivitäten, Bewegungsspiele, Yoga, Sportarten
- soziales Lernen: Teamspiele, Kooperationsübungen, interkulturelle Angebote
- digitale Medien & Technik: Programmieren, Medienkompetenz, kreative Nutzung digitaler Tools
- Exkursionen & Erlebnispädagogik: Besuche in Museen, Parks, Betrieben oder anderen interessanten Lern- und Erlebnisorten

Dabei wurde auch die Einbeziehung externer Ressourcen und Akteure zu den einzelnen Themenfeldern berücksichtigt.

Das Betreuungssetting sieht dabei eine Gruppengröße von maximal 24 Schülerinnen und Schülern vor, die durch zwei Betreuungskräfte betreut werden. Hierbei handelt es sich um eine pädagogische Fachkraft mit einer Qualifikation nach § 9 Abs. 2 oder 3 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) und um eine Assistenzkraft, die über keine pädagogische Grundausbildung verfügen muss. Um externe Akteure in die Ferienbetreuung einzubeziehen, sieht das Konzept den optionalen Einsatz einer Honorarkraft in den Vormittagsstunden an bis zu zwei Tagen die Woche vor. Bei den pädagogischen Fach- und Assistenzkräften wird es sich vorwiegend um bereits bei der VHS als Schulbegleitungen beschäftigte Personen handeln. Diese Beschäftigten stehen grundsätzlich in den Ferienzeiten zur Verfügung und kennen die zu betreuenden SuS häufig aus ihrer Tätigkeit als Schulbegleitung.

Auf dieser Grundlage lassen sich zu den entstehenden Aufwendungen folgende Berechnungen anstellen:

Posten	Stundensatz	Tagessatz	Wochensatz
pädagogische Fachkraft	35 EUR	280 EUR	1.400 EUR
Assistenzkraft	28 EUR	224 EUR	1.120 EUR
fachliche Anleitung (Honorarkraft)	30 EUR	150 EUR	300 EUR
Summe je Einheit:	93 EUR	654 EUR	2.820 EUR

Das Angebot der Ferienbetreuung ist aus pädagogischen Gründen jeweils für volle Kalenderwochen in Anspruch zu nehmen, bzw. zu buchen. Nimmt man eine durchschnittliche Auslastungsquote von 80 % je Gruppe an, liegen die **Betreuungskosten pro Kind und Woche bei ca. 147,00 EUR** [= 2.820 EUR / (24 SuS x 80 %)].

Der in § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. verankerte Rechtsanspruch auf eine Ferienbetreuung, normiert allerdings nicht, dass die Jugendhilfeträger dieses Angebot kostenfrei vorhalten müssen. Die Kommunen sind nach § 90 Abs. 1 SGB VIII berechtigt Kostenbeiträge zu erheben. Auch von Seiten des Bundes und des Landes erhalten die Kommunen keinen finanziellen Ausgleich für diese zusätzliche Aufgabe. Vielmehr wird auch von dort auf die Möglichkeit der Refinanzierung über Kostenbeiträge hingewiesen.

Die Ermächtigung zur Festsetzung von Kostenbeiträgen nach § 90 richtet sich zwar grundsätzlich an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, da nur er einen Kostenbeitrag einseitig durch Verwaltungsakt festlegen kann. Dies ist für private Träger, wie hier die VHS, die nicht Teil der öffentlichen Verwaltung ist, ausgeschlossen. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist jedoch nicht gehindert, für eine von ihm beauftragte Ferienbetreuung analog zu entscheiden, dass von dort dementsprechend auch Entgelte mit den Leistungsberechtigten privatrechtlich zu vereinbaren sind. Es handelt sich dann um einen privatrechtlichen, und nach zivilrechtlichen Vorschriften, erhobenen Teilnahmebetrag, der seine vertragliche Grundlage im Betreuungsvertrag hat.

Auf der Rechtsfolgenseite eröffnet § 90 SGB VIII Ermessen hinsichtlich der Höhe des Kostenbeitrages. Hierbei sind der gesetzgeberische Wille des Ganztagsförderungsgesetzes, insbesondere die Herstellung von Bildungs- und Chancengerechtigkeit sowie die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf, mit dem kommunalen Refinanzierungsinteresse und der Pflicht zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung abzuwägen. So dürfte beispielsweise die Erhebung eines Kostenbeitrags im Umfang der vollen Betreuungskosten in Höhe von 147,00 EUR regelmäßig dieser Abwägung nicht standhalten. Gleichzeitig wird den Schülerinnen und Schülern ein qualitativ hochwertiges Betreuungsangebot geboten. Durch die Betreuung in den Ferienzeiten profitieren die Eltern unmittelbar und erhalten eine höhere Flexibilität in Bezug auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Aus vorgenannten Erwägungen erscheint aus Sicht der Kreisverwaltung die Erhebung eines Kostenbeitrages zwischen 50 % und 80 % der entstehenden Gesamtkosten angemessen.

Kostendeckungs- grad	Kosten- beitrag	beim LK verbleiben
80 %	118 EUR	29 EUR
75 %	110 EUR	37 EUR
70 %	103 EUR	44 EUR
65 %	96 EUR	51 EUR
60 %	88 EUR	59 EUR
55 %	81 EUR	66 EUR
50 %	73 EUR	74 EUR

Bei einer Inanspruchnahme der Ferienbetreuung lediglich in den Vormittagsstunden würde sich der Kostenbeitrag auf 5/8 reduzieren.

Nicht enthalten sind in diesem Kostenbeitrag die Kosten für Mittagessen, Material und Exkursionen. Diese wären von den Eltern noch gesondert an die VHS zu zahlen.

Förderung der Ferienbetreuungsangebote anderer anerkannter freier Träger

Auch wenn die Ferienbetreuung nun erstmals in Form eines individuellen Rechtsanspruchs in das SGB VIII aufgenommen wurde, findet doch seit jeher in den kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises Wittmund ein sehr unterschiedlich strukturiertes und organisiertes

Ferienbetreuungsangebot bereits statt. Diese Angebote sind zurzeit zwar in der Regel wegen des Betreuungsumfangs von unter 8 Stunden täglich nicht rechtsanspruchserfüllend, erfreuen sich in der Bevölkerung dennoch großer Beliebtheit. Zu diesen Angeboten gehören beispielsweise die Ferienbetreuung der Gemeindesozialarbeit der Gemeinde Friedeburg, die Angebote des Vereins Ferienzauber e.V. in Wittmund, sowie die Angebote der AWO in den Samtgemeinden Esens und Holtriem. Trotz des geringeren Betreuungsumfangs dürften diese Angebote in vielen Fällen den individuellen Bedürfnissen der Familien ausreichend Rechnung tragen und letztlich dazu führen, dass das vom Landkreis vorzuhaltende Angebot der VHS entlastet wird. Es erscheint aus Sicht der Kreisverwaltung daher sachgerecht und folgerichtig, auch diese Angebote finanziell zu unterstützen, soweit sie den individuellen Bedarf vollständig decken.

Als Finanzierungsschlüssel schlägt die Kreisverwaltung vor, das auf Basis des festgelegten Deckungsgrades beim Landkreis verbleibende Defizit durch das Angebot der VHS pro geleisteter Betreuungsstunde des freien Trägers weiterzugeben. Beispielsweise würde dies bei einem Kostendeckungsgrad von 55 % und einer Ferienbetreuung von 5 Stunden täglich durch einen freien Träger, eine Förderung von 8,25 EUR pro Tag bzw. 1,65 Euro pro Kind und Stunde bedeuten [= 66 EUR / 5 Tage / 8 Stunden].

Finanzierung:

Eine fundierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen gestaltet sich zum aktuellen Zeitpunkt noch sehr schwierig, da große Unklarheit über die Inanspruchnahme dieses neuen und jährlich aufwachsenden Rechtsanspruchs auf Ferienbetreuung besteht.

Gleichwohl soll nachfolgend ein finanzieller Ausblick gegeben werden, der sich bei der Prognose zur Inanspruchnahme der Ferienbetreuung allerdings ausschließlich auf nicht valide Annahmen stützt. Zur besseren Darstellung werden dabei die Kosten für ein vollständiges Schuljahr abgebildet, obwohl der Rechtsanspruch im Jahr 2026 erst ab den Herbstferien greift.

Die Einschulungszahlen (ohne Schulkindergarten) bewegten sich in den vergangenen 9 Jahren im Mittelwert bei 498 SuS. Es wird davon ausgegangen, dass aus einem Jahrgang etwa 50 % der anspruchsberechtigten SuS die Ferienbetreuung durchgehend in Anspruch nehmen werden. Dies entspricht rund 250 SuS. Die tatsächliche Schülerzahl, die einmal eine Ferienbetreuung nutzt, dürfte höher sein. Allerdings zeigt die Erfahrung, dass die Ferienbetreuung kaum durchgehend in Anspruch genommen wird. Von diesen 250 SuS nehmen prognostisch 50 % (= 125 SuS) das ganztägige Ferienbetreuungsangebot wahr und 50 % (= 125 SuS) beanspruchen lediglich das Vormittagsangebot.

Pro Schuljahr kann durchschnittlich von 12 Ferienwochen in Niedersachsen ausgegangen werden. Zudem wird davon ausgegangen, dass das Land Niedersachsen von seiner Verordnungsmächtigung nach § 24 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII n. F. Gebrauch machen wird und eine Schließzeit von 4 Wochen pro Schuljahr festlegen wird, sodass noch für 8 Ferienwochen ein entsprechendes Angebot vorgehalten werden muss.

Aufwendungen:

8 Ferienwochen x 5 Ganztags-Gruppen x 2.820,00 EUR	= 112.800,00 EUR
8 Ferienwochen x 5 Vormittags-Gruppen x 1.875,00 EUR	= 75.000,00 EUR
gesamt pro Schuljahr für 1 Jahrgangsstufe:	= 187.800,00 EUR

Mit Einführung des vollständigen Rechtsanspruchs auf Ferienbetreuung für alle 4 Jahrgangsstufen ab dem Schuljahr 2029/2030 kann auf Grundlage der hier getroffenen Annahmen mit Gesamtkosten von rund 750.000,00 EUR gerechnet werden.

Dem gegenüber zu stellen wären als Ertrag die erhobenen Teilnahmebeträge. Der Zuschussbedarf bei einem angenommenen Kostendeckungsgrad von 55 % läge bei rund 400.000,00 EUR pro Schuljahr für alle 4 Jahrgangsstufen.

Im Haushaltsjahr 2026 entstehen lediglich für die Herbstferien Aufwendungen für die Ferienbetreuung. Aufgrund der vagen Kostenschätzungen und der relativ geringen Aufwendungen wurde hierfür in Absprache mit dem Fachbereich Finanzen für den Haushalt 2026 bisher kein Mittelansatz gebildet. Die entstehenden Aufwendungen wären außerplanmäßig bereitzustellen.

Vorlage betrifft klimarelevante Maßnahmen: Ja ☐ Nein ☒
Falls ja, in welcher Art: Siehe Anlage

Wittmund, den 03.11.2025

gez. Börgmann, Marco

Abstimmungsergebnis:			
Fraktion	Ja:	Nein:	Enth.:
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreisausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreistag	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis: